



Datum: 14.04.2021 Nr.: 20

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Angewandte Data Science“	372
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Data Science“	372
Vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“	385
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang „Psychologische Psychotherapie“	391
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“	392
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Umbenennung des Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs „Sport“ in „Sport/Sportwissenschaften“	396

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 07.10.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.12.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Angewandte Data Science“ zum Wintersemester 2021/22 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 13.01.2021 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 17.02.2021 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Recht am 09.03.2021 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Data Science“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Data Science“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Data Science“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Angewandte Data Science“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die

Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Informatik, Data Science, Statistik, Mathematik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von wenigstens 60 Anrechnungspunkten in der Data Science, Informatik, Statistik oder Mathematik. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen

Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Abweichend von Absatz 3 weisen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums zusätzlich durch erfolgreiche Absolvierung eines Eignungstests nach Maßgabe des § 3 nach.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNICert®: mind. Zertifikat UNICert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;

e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;

f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, oder eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

(7) ¹Die Nachweise nach Absätzen 5 und 6 sind entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, oder die über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;

b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;

c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;

d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;

e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;

f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis hervorragender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein

Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistungen ausschließlich ein forschungsbezogenes Praktikum und die Abschlussarbeit fehlen oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen zehn Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 3 Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung ein fachlich einschlägiges Vorstudium absolviert hat und für das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Data Science“ geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Informatik, Mathematik und Statistik.

(2) ¹Zur Teilnahme am Eignungstest ist eine Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers über ein durch die Universität bereit gestelltes Online-Portal erforderlich. ²Nach der Registrierung erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen individuellen Zugangscode.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

- a) Der Test wird über die Lernplattform „OpenLIAS“ der Georg-August-Universität Göttingen angeboten und kann im Zeitraum 15.09. bis 15.10. für das Wintersemester und 15.03. bis 15.04. für das Sommersemester jederzeit durch registrierte Bewerberinnen und Bewerber absolviert werden, jedoch je Bewerberin und Bewerber nur einmal; der individuelle Zugangscode wird mit Beginn der Bearbeitung verbraucht.
- b) Der Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt.
- c) Der Eignungstest wird als Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Test durchgeführt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei den elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.
- d) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den Eignungstest ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht innerhalb der Frist nach Buchstabe a) absolviert, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an dem nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(4) ¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt zutreffend beantworteten MC-Aufgaben oder der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet oder mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl

der von der Bewerberin oder dem Bewerber zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. ³Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitgeteilt.

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.12. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache nach § 2 Abs. 5, 6 oder ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 7;
- d) gegebenenfalls das Ergebnis des Eignungstests nach § 3;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste Darstellung (bis zu 300 Wörter), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte),
- b) für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind (max. 5 Punkte),
- c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 24 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 80 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,
größer 4,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) für besondere fachbezogene Leistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 5 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Leistung	Punkte
Stipendien	3
Auslandssemester	3
Berufspraktika außerhalb der Universität im Umfang von mind. 8 Wochen	2
Grundständige Berufsausbildung insbesondere als Fachinformatiker/-in	2
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt, beispielsweise als studentische Hilfskraft im Umfang von mind. 8 Wochen	1
Mitarbeit in einem Universitätsgremium im Umfang von mind. 1 Jahr	1

c) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ca) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

hervorragende Kenntnisse	12 Punkte,
sehr gute Kenntnisse	9 Punkte,
gute Kenntnisse	6 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	4 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	2 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

cb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	6 Punkte,
überzeugend	4 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

cc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	6 Punkte,
überzeugend	4 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-

Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen zehn Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Für die Durchführung der Auswahlgespräche gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der zweiten Juni-Hälfte für das Wintersemester und in der ersten Januar-Hälfte für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Das Auswahlgespräch kann als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse,
- b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen und
- c) Studienmotivation.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe d).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen

Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Absätze 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Danach entscheidet bei Rangleichheit das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei

Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstigen Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10 Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 30 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet.

²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

a) Bei der Ranglistenerstellung nach §§ 6 Abs. 1, 4 und 5, 8 Abs. 3 werden Punkte aufgrund des Ergebnisses des Eignungstests nach § 3 zusätzlich berücksichtigt. Je nach Ergebnis des Eignungstests werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Hat die Bewerberin oder der Bewerber in folgendem Umfang über die für das Bestehen nach § 3 Abs. 4 Satz erforderliche Anzahl hinaus MC-Fragen richtig beantwortet bzw. Punkte erreicht, werden ihr oder ihm Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mindestens 85 %	20 Punkte;
mindestens 77 %	18 Punkte;
mindestens 69 %	16 Punkte;
mindestens 61 %	14 Punkte;
mindestens 53 %	12 Punkte;
mindestens 45 %	10 Punkte;
mindestens 37 %	8 Punkte;
mindestens 29 %	6 Punkte;
mindestens 21 %	4 Punkte;
mindestens 13 %	2 Punkte;
unter 13 %	0 Punkte.

b) Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 9 Punkten zusätzlich berücksichtigen.³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.10. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 6 hinzugerechnet.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 13.01.2021 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.02.2021 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts die vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2011 S. 1189), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2019 S. 1060), am 09.03.2021 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2011 S. 1189), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2019 S. 1060), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 3 weisen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen

Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums zusätzlich durch erfolgreiche Absolvierung eines Eignungstests nach Maßgabe des § 3 nach.“

b. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

c. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert; Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Nachweise nach Absätzen 5 und 6 sind entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, oder die über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.“

e. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung ein fachlich einschlägiges Vorstudium absolviert hat und für das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Informatik, Mathematik und Statistik.

(2) ¹Zur Teilnahme am Eignungstest ist eine Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers über ein durch die Universität bereit gestelltes Online-Portal erforderlich. ²Nach der Registrierung erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen individuellen Zugangscode.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

- a) Der Test wird über die Lernplattform „OpenLIAS“ der Georg-August-Universität Göttingen angeboten und kann im Zeitraum 15.09. bis 15.10. für das Wintersemester und 15.03. bis 15.04. für das Sommersemester jederzeit durch registrierte Bewerberinnen und Bewerber absolviert werden, jedoch je Bewerberin und Bewerber nur einmal; der individuelle Zugangscode wird mit Beginn der Bearbeitung verbraucht.
- b) Der Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt.
- c) Der Eignungstest wird als Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Test durchgeführt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei den elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche

der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.

- d) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den Eignungstest ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht innerhalb der Frist nach Buchstabe a) absolviert, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an dem nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(4) ¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt zutreffend beantworteten MC-Aufgaben oder der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet oder mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. ³Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitgeteilt.“

3. § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache nach § 2 Abs. 5, 6 oder ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 7;“

b. Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„d) gegebenenfalls das Ergebnis des Eignungstests nach § 3;“

c. Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe e; der Punkt am Ende des Ausdrucks wird durch ein Semikolon ersetzt.

d. Als Buchstabe f wird angefügt:

„f) eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste Darstellung (bis zu 300 Wörter), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

3. In § 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 51 Punkte),
- b) für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind (max. 5 Punkte),
- c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 24 Punkte).“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 80 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,
größer 4,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

- b) für besondere fachbezogene Leistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 5 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Leistung	Punkte
Stipendien	3
Auslandssemester	3
Berufspraktika außerhalb der Universität im Umfang von mind. 8 Wochen	2
Grundständige Berufsausbildung insbesondere als Fachinformatiker/-in	2
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt, beispielsweise als studentische Hilfskraft im Umfang von mind. 8 Wochen	1
Mitarbeit in einem Universitätsgremium im Umfang von mind. 1 Jahr	1

c) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ca) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

hervorragende Kenntnisse	12 Punkte,
sehr gute Kenntnisse	9 Punkte,
gute Kenntnisse	6 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	4 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	2 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

cb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	6 Punkte,
überzeugend	4 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

cc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	6 Punkte,
überzeugend	4 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.“

4. In § 9a (Quotierung) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

a) Bei der Ranglistenstellung nach §§ 6 Abs. 1, 4 und 5, 8 Abs. 3 werden Punkte aufgrund des Ergebnisses des Eignungstests nach § 3 zusätzlich berücksichtigt. Je nach Ergebnis des Eignungstests werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Hat die Bewerberin oder der Bewerber in folgendem Umfang über die für das Bestehen nach § 3 Abs. 4 Satz erforderliche Anzahl hinaus MC-Fragen richtig beantwortet bzw. Punkte erreicht, werden ihr oder ihm Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mindestens 85 %	20 Punkte;
mindestens 77 %	18 Punkte;
mindestens 69 %	16 Punkte;
mindestens 61 %	14 Punkte;
mindestens 53 %	12 Punkte;
mindestens 45 %	10 Punkte;
mindestens 37 %	8 Punkte;
mindestens 29 %	6 Punkte;
mindestens 21 %	4 Punkte;
mindestens 13 %	2 Punkte;
unter 13 %	0 Punkte.

b) Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 9 Punkten zusätzlich berücksichtigen. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2021/22.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.12.2020 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.02.2021 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang „Psychologische Psychotherapie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2016 S. 659) am 09.03.2021 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang „Psychologische Psychotherapie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2016 S. 659) wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Der Zulassungsantrag in Textform für den Weiterbildungsstudiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 4 (Auswahlkommission) Absatz 2 werden Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe oder dem

beim Therapie- und Beratungszentrum (TBZ) der Universität beschäftigten psychotherapeutischen Fachpersonal angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören; wenigstens zwei Mitglieder müssen über die Approbation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 PsychThG verfügen, darunter in der Regel ein Mitglied der Ambulanzleitung des TBZ.“

3. In § 5 (Auswahlverfahren) Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Es besteht die Möglichkeit, unter den eingegangenen Bewerbungen zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze zu treffen.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2021/22.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.11.2020 und 17.12.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 03.03.2021 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2020 S. 1043), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2020 S. 1043), wird wie folgt geändert.

1. In § 8 (Bachelorarbeit) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen; die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann verlangen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit zusätzlich in Schriftform vorlegt; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall erst nach Vorlage der Schriftform; die Kandidatin oder der Kandidat hat zu versichern, dass die Schriftform und die nach Satz 1 vorgelegte Fassung übereinstimmen. ⁵Ein Verlangen nach Satz 4 muss spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt der Abgabe nach Satz 2 erklärt werden.“

2. In Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 2 (Studienschwerpunkte) Buchstabe b (Studienschwerpunkt "Nutzpflanzenwissenschaften") werden die Buchstaben bb (Block B) wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0312:	Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0314:	Futterbau und Graslandwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0315:	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0316:	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	(6 C, 8 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0345:	Spezielle Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0347:	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	(6 C)
B.Agr.0351:	Übung zur Nutzpflanzenkunde	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0352:	Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse	(6 C)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0363:	Düngemittel und ihre Anwendung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0364:	Pflanzenschutz	(6 C, 4 SWS)

B.Agr.0367:	Botanisch-mikroskopische Übungen für Studierende der Agrarw.	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0370:	Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen	(9 C, 6 SWS)
B.Agr.0375:	Bioinformatik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0378:	Experimentelle Pflanzenzüchtung – Klassisch, modern, ökologisch	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0384:	Sensorikforschung und Sensorikmarketing	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0387:	Datenmanagement und graphische Darstellung mit Excel	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0395:	Pflanzenernährung trifft auf Pflanzenphysiologie – Experimentelles Arbeiten an der Schnittstelle beider Disziplinen-"	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0396:	Molekulare Ernährungsphysiologie der Kulturpflanzen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0397:	Pflanzenschutztechnik	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0400:	Übungen zur explorativen Datenanalyse für den Pflanzenbau (I)	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0401:	Übungen zur Herbologie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0403:	Öffentliche Wissenschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0408:	Forschungspraktikum Biometrie mit R	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0409:	Spezielle Themen der Agrartechnik	(6 C, 4 SWS)“

b. In Nr. 2 (Studienschwerpunkte) Buchstabe d (Studienschwerpunkt "Ressourcenmanagement") werden die Buchstaben aa (Block A) und die Buchstaben bb (Block B) wie folgt neu gefasst:

„aa. Block A

Es müssen die vier folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden: B.Agr.0316; B.Agr.0323; B.Agr.0328 und B.Agr.0402. Darüber hinaus muss entweder das Modul B.Agr.0389 oder das Modul B.Agr.0398 erfolgreich absolviert werden. Es kann nur ein Modul von den beiden Modulen B.Agr.0389 und B.Agr.0398 belegt werden.

B.Agr.0316:	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	(6 C, 8 SWS)
B.Agr.0323:	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0328:	Ökotoxikologie und Umweltanalytik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0389:	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0398:	Seminar Nachhaltiges Landmanagement	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0402:	Agrarökologie, Agrobiodiversität und biotischer Ressourcenschutz	(6 C, 6 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0315:	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekt	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0321:	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0341:	Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C, 3 SWS)
B.Agr.0347:	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	(6 C)
B.Agr.0355:	Vegetationskunde	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0359:	Agrarökologie und Biodiversität	(6 C)
B.Agr.0365:	Ökologischer Pflanzenbau	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0370:	Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen	(9 C, 6 SWS)
B.Agr.0374:	Ökologische Tierwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0389:	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0392:	Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in den Nutztierwissenschaften	6 C, 4 SWS)
B.Agr.0393:	Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement in der Agrar- und Ernährungsindustrie	(6 C, 4 SWS)
S.RW.1264:	Agrarumweltrecht	(6 C, 2 SWS)

c. In Ziffer II (Agrarwissenschaften als Kompetenzbereich im Umfang von 42 C in einem anderen Bachelor-Studiengang) wird Nr. 2 (Bereich B) wie folgt neu gefasst:

„2. Bereich B

Es müssen 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0019:	Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0321:	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebens- mittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0323:	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	(6 C, 4 SWS)

B.Agr.0350:	Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0353:	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0393:	Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0413:	Agrarökologie und Biodiversität	(6 C, 4 SWS)
S.RW.1262:	Grundlagen des Agrarrechts	(6 C, 2 SWS)

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 04.11.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.12.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die Umbenennung des Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs „Sport“ in „Sport/Sportwissenschaften“ zum Wintersemester 2021/22 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).
